

Merkblatt zur Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Malters für Schweizerinnen und Schweizern

Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Malters vom 12. August 2004

Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie:

- ⇒ in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchs-Einreichung während insgesamt 3 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- ⇒ unmittelbar vor der Einbürgerung während 1 Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- ⇒ in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Anzahl erlaubter Bürgerrechte

Gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz § 6 kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden Artikel 161a ZGB als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Gesuchsunterlagen

Der Gesuchsteller hat bei der Gemeinde Malters das Gesuch «Gesuch für Schweizerinnen und Schweizer um Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Malters» sowie die folgenden Unterlagen einzureichen:

- *Familienausweis (für Familien oder verheiratete Einzelpersonen)
- *Personenstandsausweis (für ledige, kinderlose Einzelperson)
- Auszug aus dem Strafregister (ab 18. Altersjahr)
- Auszug aus dem Betreibungsregister Malters (ab 18. Altersjahr)

*telefonisch oder online zu bestellen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde

Bearbeitungsgebühr

CHF 200.00 pro Einzelperson;

CHF 200.00 pro Familie;